

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG:

Zum Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage am Neudecker Bach des Herrn Wolfgang Lankes, Straubinger Straße 18, 93185 Michelsneukirchen, wurde eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG für das Ableiten einer Wassermenge von maximal 0,140 m<sup>3</sup>/s aus dem Neudecker Bach, das Aufstauen des Gewässers Neudecker Bach auf die Höhe von 466,455 m ü. NN sowie zum Wiedereinleiten der Wassermenge von maximal 0,140 m<sup>3</sup>/s aus der Wasserkraftanlage in den Neudecker Bach beantragt. Zur Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Wasserkraftanlage beabsichtigt der Triebwerksbesitzer die Errichtung einer Fischwanderhilfe in Form eines Raugerinne-Beckenpasses.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Die Stau- und Triebwerksanlage am Neudecker Bach soll im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Eine zusätzliche Nutzung von Fläche und Boden ist nicht vorgesehen. Zudem gehen von der Wasserkraftanlage keine Schadstoffemissionen aus. Die Erzeugung von Energie aus Wasserkraft ist CO<sub>2</sub>-neutral und mindert den fortschreitenden Klimawandel. Durch die Errichtung der Fischwanderhilfe in Form eines Raugerinne-Beckenpasses und der Abgabe einer festgelegten Mindestwassermenge werden die gesetzlichen Vorgaben der §§ 33, 34 WHG an der Stau- und Triebwerksanlage am Neudecker Bach umgesetzt und zugleich eine Steigerung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers Neudecker Bach erreicht.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Cham, 19.07.2019  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner